



CINETEAM MEDIAWORKS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2011 / 2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cineteam Mediaworks GmbH

Cineteam Mediaworks GmbH

Weisskirchener Weg 52

60439 Frankfurt am Main

Geschäftsführer Axel Schulz

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 47330

USt-IdNr.DE202191857

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten für die geschäftlichen Aktivitäten der Cineteam Mediaworks GmbH.
- 1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von autorisierten Mitarbeitern der Cineteam Mediaworks GmbH schriftlich bestätigt werden. Abweichende AGBs des Kunden werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.
- 1.3 Kunden im Sinne der folgenden AGB sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Angebot und Abschluss, Angabe von Fristen und Terminen

- 2.1 Alle Angebote der Cineteam Mediaworks GmbH erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung des Kundenauftrages zustande oder dadurch, dass die Cineteam Mediaworks GmbH beauftragte Leistungen tatsächlich erbringt. Gleiches gilt für Ergänzungen und Abänderungen eines erteilten Auftrages.
- 2.2 Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Eine Frist beginnt jeweils mit der Absendung der entsprechenden Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend der gewünschten oder notwendigen Änderungen. Dasselbe gilt entsprechend bei Verzögerungen der Anlieferung von zu bearbeitendem Ausgangsmaterial, Unterlagen, etc. durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 3 Allgemeine Bedingungen für Leistung, Stornierungen, Referenznutzung

- 3.1 Cineteam Mediaworks gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur die Möglichkeit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung sämtlicher für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Ausgangsmaterialien und aller begleitenden Unterlagen, übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die Cineteam Mediaworks GmbH von etwa erhobenen Ansprüchen Dritter vollständig frei. Durch die Auftragserteilung versichert der Kunde, dass er zur Erteilung des Auftrages sowie zur Vornahme aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Verfügungen befugt ist, dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht

entgegenstehen und dass von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, etc.) wahrgenommene Rechte gewahrt sind. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind wir berechtigt, den Kunden als kopierberechtigt und zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

- 3.3 Die Prüfung und Begutachtung der von Cineteam Mediaworks GmbH übergebenen Film-, Video- und Tonmaterialien ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 Die Cineteam Mediaworks GmbH ist berechtigt, zur Ausführung von Kundenaufträgen Subunternehmen einzuschalten.
- 3.5 Der Kunde räumt mit Auftragserteilung der Cineteam Mediaworks GmbH das Recht ein, Kopien der von der Cineteam Mediaworks GmbH bearbeiteten Filmsequenzen zu erstellen und nach Erstaustrahlung im Kino bzw. TV, jeweils zur Eigenwerbung, Präsentations- und Schulungszwecken zu nutzen. Dies schließt auch das Recht ein, die bearbeiteten Shots auf einem sog. Showreel oder auf der Webseite der Cineteam Mediaworks GmbH zur Präsentation zu bringen sowie ein "making of" zu erstellen und dieses auf dem Showreel potentiellen Kunden oder bei Messen oder zu Schulungszwecken zur Präsentation zu bringen. Dieses Recht steht auch den beteiligten Mitarbeitern (in fester Anstellung oder freie Mitarbeiter) in Bezug auf die von ihnen jeweils bearbeiteten/erstellten Passagen/Leistungen zu.

§ 4 Einzelne Leistungsbedingungen

4.1 Filmtechnische, Videotechnische und sonstige technische Leistungen

- 4.1.1 Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben/Töne bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen des zuständigen Technikers/Tonmeisters. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Beurteilung von Farben /Tönen subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen werden kann.
- 4.1.2 Werden auf Apparaturen der Cineteam Mediaworks GmbH Bild- und /oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf ihren bzw. auf von den von Cineteam Mediaworks GmbH zur Verfügung gestellten Apparaturen aufgenommen worden sind, so übernimmt die Cineteam Mediaworks GmbH lediglich die Verpflichtung, die Umspielung bzw. Verarbeitung fachmännisch durchzuführen. Die Cineteam Mediaworks GmbH garantiert nicht, dass nicht von der Cineteam Mediaworks GmbH erstelltes Material auf ihren Geräten einwandfrei wiedergegeben, verarbeitet oder kopiert werden kann.
- 4.1.3 Sind Film- oder Videoschnittarbeiten, die Erstellung oder Verarbeitung von Grafikdateien - z.B. für die Verwendung als Menüauswahl, Bauchbinde oder Filmtitel - sowie Tonaufnahmen und Tonmischungen von Filmen durch das Personal der Cineteam Mediaworks GmbH vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt die Cineteam Mediaworks GmbH nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.
- 4.1.4 Alle von der Cineteam Mediaworks GmbH hergestellten Konzepte, Moodboards, Demofilme, Layouts, 3-D Modelle, Scripts, Titelvorlagen, sowie alle von der Cineteam Mediaworks GmbH hergestellten, für die Kopierung notwendigen Unterlagen und Datenträger bleiben Eigentum der Cineteam Mediaworks GmbH, unabhängig von der Vergütung der Leistung.

4.2 Aufbewahrung von Filmen und anderen digitalen oder analogen Datenträgern:

- 4.2.1 Die Aufbewahrung der Cineteam Mediaworks GmbH übergebener Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrags unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der Cineteam Mediaworks GmbH, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 4.2.2 Für den Fall einer solchen gesonderten, schriftlichen Beauftragung zur Lagerung gilt Folgendes:

- Eine getrennte Aufbewahrung von Originalen und Zweitmaterialien erfolgt nicht.
- Soweit Filmmaterial oder sonstige digitale und analoge Datenträgern ausschließlich zur Aufbewahrung ohne Bearbeitung übergeben werden, werden diese grundsätzlich ohne Nachprüfung des Zustandes übernommen, in dem sie zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt werden.
- Sonderarbeiten, wie Anfertigung von Inventurlisten, Sortierarbeiten, Heraussuchen von Einzelteilen etc. können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Die Cineteam Mediaworks GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das eingelagerte Material an den Inhaber einer von der Cineteam Mediaworks GmbH bei der Einlagerung ausgestellten Empfangsbestätigung mit schuldbefreiender Wirkung auszuhändigen und die Aushändigung von einem sonstigen Berechtigungsnachweis abhängig zu machen.
- Die Cineteam Mediaworks GmbH ist berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die der Cineteam Mediaworks GmbH zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Kunden zu senden. Falls die Ankündigung als postalisch unzustellbar zurückkommt, ist die Cineteam Mediaworks GmbH befugt, nach Ablauf eines Monats seit versuchter Zustellung das Material wahlweise auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

4.3. Überlassung von Räumlichkeiten oder Sachen

- 4.3.1 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für ihm von der Cineteam Mediaworks GmbH überlassene Räumlichkeiten oder Sachen. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen VBG-, VDE-, VDI- und DIN- Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Feuerwehreute, Sanitätspersonal und Ordnungskräfte sind- soweit behördlich vorgeschrieben- vom Kunden zu stellen oder werden von der Cineteam Mediaworks GmbH nach Aufwand berechnet.
- 4.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Sachen pfleglich zu behandeln und sach- und ordnungsgemäß zu versichern. Das Recht zur Untervermietung oder anderweitiger Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen, sofern nicht zuvor diese Überlassung an Dritte schriftlich von der Cineteam Mediaworks GmbH genehmigt wurde.
- 4.3.3 Vermietete Räume sind mit Beendigung der Benutzung in gleichem Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung oder Überlassung an den Kunden übergeben worden sind. Während der Dauer von Abbau- und Aufräumarbeiten wird die volle Tagesmiete berechnet. Der Kunde trägt die Kosten für von ihm verursachte notwendige Reinigung, Abbau- und Aufräumarbeiten sowie für etwaige Müll- und Schuttbeseitigung.
- 4.3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung seiner Arbeiten einzuhalten. Ein Anspruch auf die weitere Überlassung der Räumlichkeiten bei Terminüberschreitungen sowie an Wochenenden und Feiertagen besteht nicht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3.5 Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände irgendwelcher Art, die der Kunde/Benutzer in die gemieteten Räume eingebracht hat und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz. Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Kunden oder deren Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistung länger als 4 Stunden hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch der Cineteam Mediaworks GmbH bis zur Behebung der Störung. Der Kunde ist nur berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Störungsgrund nicht alsbald behoben werden kann und der Kunde durch die Leistungsstörung in seinen wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt ist.
- 4.3.6 Soweit die Cineteam Mediaworks GmbH dem Kunden einen Internetzugang für seine(n) eigenen PCs/Notebooks zur Verfügung stellt, geschieht die Nutzung des Internets bzw. anderer Netzwerke auf eigene Gefahr und die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, welche an diesen (oder der Software bzw.

den gespeicherten Daten, etc.) durch Viren oder sonstige Schädigungen entstehen bzw. entstehen können und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz.

§ 5 Abnahmen und Änderungen

- 5.1 Abnahmen: Soweit die Cineteam Mediaworks GmbH Ergebnisse und Zwischenergebnisse zur Abnahme vorlegt ist der Kunde verpflichtet, diese Ergebnisse spätestens am darauf folgenden Arbeitstag zu prüfen und schriftlich abzunehmen. Nach dieser Frist gilt das Arbeitsergebnis oder Zwischenergebnis als abgenommen. Nach dieser Frist übermittelte Änderungswünsche gelten als zusätzliche Beauftragung und werden gesondert berechnet. Bei der Bearbeitung zeitkritischer Aufträge verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Prüfung und Abnahme der Ergebnisse und Zwischenergebnisse bzw. zur Erklärung über die, eine Abnahme verhindernden Gründe. Soweit verspätete Abnahmen zu einer verzögerten Fertigstellung führen ist die Cineteam Mediaworks GmbH von der Verpflichtung zur termingerechten Lieferung entlassen, eine solche verspätete Fertigstellung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Mehraufwendungen durch verspätete Abnahmen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Änderungswünsche: Nach Vorlage/Zusendung eines Arbeitsschrittes erhält der Kunde die Möglichkeit zu Änderungswünschen. Änderungswünsche müssen entweder schriftlich oder per e-Mail eingereicht oder entsprechend durch den Kunden bestätigt werden. Maßgabe für Änderungswünsche durch den Kunden im Rahmen der vereinbarten Vergütung sind die vorab (z.B. anhand eines Treatments, Storyboards, Konzeptes, VFX Breakdowns oder Storyboards etc.) festgelegten Parameter und die vereinbarten Lieferfristen (einschließlich Anlieferfristen von Ausgangsmaterial durch den Kunden) sowie bereits erfolgte Abnahmen von zuvor erfolgten Arbeitsschritten und/oder ggf. vorab erfolgte künstlerische oder szenische Anweisungen. Änderungswünsche, welche einem dieser vorgenannten Parameter widersprechen bzw. diese erweitern oder abändern werden gem. Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Erfolgte Änderungswünsche sind dann hinsichtlich der zu ändernden Elemente für die folgenden Arbeitsschritte für beide Parteien als verbindlich anzusehen. Nachträgliche Änderungswünsche, welche vorhergehenden widersprechen bzw. diese ergänzen oder erweitern werden durch die Cineteam Mediaworks GmbH als neue Änderungswünsche behandelt.

§ 6 Lieferzeit und Lieferhindernisse

- 6.1 Angaben zum Liefer- oder Fertigstellungstermin durch die Cineteam Mediaworks GmbH stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar.
- 6.2 Die Cineteam Mediaworks GmbH ist vor Ablauf der vereinbarten Liefertermine zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von der Cineteam Mediaworks GmbH sofort in Rechnung gestellt werden.
- 6.3 Verzögerungen durch die Anlieferung von Ausgangsmaterialien, Unterlagen, etc. durch den Kunden, welche zur Bearbeitung notwendig sind, verlängern die Lieferzeiten entsprechend. Ausfallkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte die Cineteam Mediaworks GmbH aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht zur termingerechten Auslieferung oder Fertigstellung in der Lage sein, werden die Lieferfristen um die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Bei einer Leistungsverhinderung oder Leistungsverzögerung von mehr als 3 Monaten, sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung bzw. Fertigstellung vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar war, ist die Cineteam Mediaworks GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Cineteam Mediaworks GmbH verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich zurückzugewähren.

§ 7 Gefahrübergang

- 7.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware/Materialien auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der

Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

- 7.2. Beim Versendungskauf geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Cineteam Mediaworks GmbH die Ware/Materialien an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert haben. Alle Sendungen und Rücksendungen von und zu Cineteam Mediaworks GmbH sowie von und zu einem Subunternehmer oder auf Wunsch des Kunden von und zu einem anderen Auftragnehmer des Kunden erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden. Eine Transportversicherung schließt die Cineteam Mediaworks GmbH nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Kunden ab. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma bzw. Personen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager der Cineteam Mediaworks GmbH verlassen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die Cineteam Mediaworks GmbH für den Kunden den Transport übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des Transportgutes, beispielsweise durch Diebstahl, die Cineteam Mediaworks GmbH umfassend und unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

§ 8 Zahlungen und Zahlungsverzug des Kunden

- 8.1 Die Zahlung der Filmherstellungskosten erfolgt rein netto. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung:
- 1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Drehbeginn
und das letzte Drittel bei Abnahme des Masters
- Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- 8.2 Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten, wie Reisen, Casting und Motivsuche aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.
- 8.3 Die Auswahl der Schauspieler, Modelle und Sprecher bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Beschäftigung von Darstellern, Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder aus anderen Gründen Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt stellen, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 8.4 Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten.
- 8.5 Die Cineteam Mediaworks GmbH ist berechtigt, für Zusatzleistungen und/oder Auftragsänderungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, welche sich an den vereinbarten Zahlungsmodalitäten für den Auftrag orientiert. Wird eine solche Vorauszahlung nicht erbracht, ist die Cineteam Mediaworks GmbH berechtigt, die Fortsetzung der Auftragsarbeiten bis zur vollständigen Bezahlung der Vorauszahlung zu verweigern oder vom Vertrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Teilleistungen zurückzutreten.
- 8.6 Im Falle eines verbindlichen Angebotes ist der angegebene Preis nur insoweit verbindlich, soweit sich nach Auftragserteilung nicht Erweiterungen der Leistungen ergeben, die Cineteam Mediaworks GmbH nicht zu vertreten hat. Entspricht insbesondere das gelieferte und zu bearbeitende Material oder sonstige zuvor vom Kunden übermittelte Informationen nicht den in der Auftragsbestätigung vorausgesetzten Gegebenheiten, so werden die deshalb erbrachten Mehrleistungen gemäß Preisliste oder Zusatzangebot zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.7 Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 5 Werktagen vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann. Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine

Abstandsgebühr in Höhe von 100% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann.

Sollte die Cineteam Mediaworks Filmproduktion aufgrund einer fest bestellte Dienstleistung, eines Auftrags oder gebuchten Termins ihrerseits feste Bestellungen oder Buchungen getätigt haben, so werden anfallende, unabwendbare Kosten bei Absage des zugrunde liegenden Auftrags in voller Höhe weiterberechnet. Weitergehender Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen oder dieser AGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 8.8 Rechnungen der Cineteam Mediaworks GmbH sind innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt oder mit Eintritt des Annahmeverzugs ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen. Nach Ablauf von einundzwanzig (21) Tagen seit Erhalt der Rechnung befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.
- 8.9 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die Cineteam Mediaworks GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Kann die Cineteam Mediaworks GmbH einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 8.10 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist die Cineteam Mediaworks GmbH berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 9 geltend zu machen.
- 8.11 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von Cineteam Mediaworks GmbH schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt / Rechtevorbehalt

- 9.1 Die Cineteam Mediaworks GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen vor.
- 9.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die verarbeitete neue Sache hat der Kunde auf das Eigentum der Cineteam Mediaworks GmbH unverzüglich hinzuweisen.
- 9.3 Die weitere Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Cineteam Mediaworks GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Cineteam Mediaworks GmbH nicht gehörenden Gegenständen oder Leistungen, so erwirbt die Cineteam Mediaworks GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der Cineteam Mediaworks GmbH gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Das Gleiche gilt, wenn die Materialien mit anderen, der Cineteam Mediaworks GmbH nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden.
- 9.4 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Ausstellung, Ausstrahlung, Veröffentlichung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Cineteam Mediaworks GmbH berechtigt. Der Kunde ist jedoch berechtigt die gelieferten Materialien zu seinem gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetrieb zu nutzen, auch wenn dies eine Weiterveräußerung oder Vermietung beinhaltet.
- 9.5 Entstehen bei der Cineteam Mediaworks GmbH, bzw. erwirbt die Cineteam Mediaworks GmbH, urheberrechtliche Nutzungs- Leistungsschutz- oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Leistungen, so erfolgt die Rechteübertragung aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Vergütung der bei der Cineteam Mediaworks GmbH in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 9.6 Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der gelieferten Materialien zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche

gegenüber Dritten bereits jetzt in Höhe der ausstehenden oder zu erwartenden Forderungen an die Cineteam Mediaworks GmbH ab. Die Cineteam Mediaworks GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.

- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Cineteam Mediaworks GmbH - auch nach angemessener Fristsetzung zur Leistung - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Mitarbeitern der Cineteam Mediaworks GmbH den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

§ 10 Gewährleistung, Abnahme

- 10.1 Im Falle, dass der Leistung von der Cineteam Mediaworks GmbH Mängel anhaften, die offenkundig sind, ist der Geschäftspartner verpflichtet diese binnen einer Frist von zwei Wochen, ab dem Zeitpunkt an dem die Leistung an den Geschäftspartner aufgrund des Vertrages übergeben wurde bzw. der Geschäftspartner zur Abnahme aufgefordert worden war, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, hat dies den Ausschluss der Gewährleistung zur Folge.
- 10.2 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln gemäß § 437 BGB nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.
- 10.3 Hat der Kunde den Leistungsgegenstand nach Feststellung eines offenkundigen und/oder versteckten Mangels weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen bzw. hätte der Kunde den Mangel feststellen müssen und hat er den Leistungsgegenstand weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen, folgt daraus der Ausschluss der Gewährleistung.
- 10.4 Die Abnahme hinsichtlich Filmwerken, Video- bzw. Tonaufnahmen bedeutet insbesondere eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Der Kunde, oder ein von ihm Bevollmächtigter, hat der Cineteam Mediaworks GmbH unverzüglich nach Vorführung der Schnittkopie (Ton bzw. Bild und Ton) die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn die hergestellten Aufnahmen nach einem objektiven, handelsüblich nachvollziehbaren Maßstab den künstlerischen Vorgaben des Kunden bzw. dem genehmigten Drehbuch entsprechen und keine schwerwiegenden technischen Mängel aufweisen. Besteht die Mängelrüge zu Recht, steht es der Cineteam Mediaworks GmbH frei, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Ersatzlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz zu leisten. Betrifft die Mängelrüge Ton- bzw. Bildtonaufnahmen muss die Cineteam Mediaworks GmbH die Möglichkeit der Prüfung erhalten. Zum Nachbesserungsversuch wird der Cineteam Mediaworks GmbH eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Die Cineteam Mediaworks GmbH ist innerhalb dieser Frist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 10.5 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 10.6 Nimmt der Kunde die Cineteam Mediaworks GmbH ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er der Cineteam Mediaworks GmbH alle im Zusammenhang mit der Mängelprüfung des Materials entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er ihre Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 10.7 Wenn von der Cineteam Mediaworks GmbH eine Leistung beschrieben oder sonstige Angaben über eine Leistung gemacht werden (bspw. in Preislisten, Kalkulationen, Katalogen, Briefverkehr, etc.) gilt dies nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaft der Leistung. Die Cineteam Mediaworks GmbH ist dazu berechtigt von den getätigten

Beschreibungen und Angaben abzugehen, wenn:

- die Abweichungen zumutbar sind und/oder
- die Brauchbarkeit nicht unzumutbar eingeschränkt wird und/oder
- technische Notwendigkeit für die Abweichung besteht.

- 10.8 Der Kunde gewährleistet auch für von ihm beauftragte Dritte, Arbeitnehmer und Subunternehmer, dass der auftragsgemäßen Leistungserbringung seitens der Cineteam Mediaworks GmbH keine Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile, Verwaltungsakte, oder sonstige Rechtsetzungsakte bzw. Rechtsquellen entgegenstehen. Der Geschäftspartner gewährleistet weiter, dass er sämtliche zur Auftragserteilung an die Cineteam Mediaworks GmbH erforderlichen Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Auswertungsrechte, sonstige Rechte, Bewilligungen, Freistellungen und Genehmigungen erworben hat bzw. zur Auftragserteilung autorisiert und bevollmächtigt ist. Der Geschäftspartner stellt die Cineteam Mediaworks GmbH hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Forderungen Dritter (Urheber, Verlage, Plattenfirmen, Verwertungsgesellschaften, Werknutzungsberechtigten, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Rechteinhabern) frei.
- 10.9 Allfällige Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde und Geschäftspartner nur dann geltend machen, wenn diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis bestehen. Wird ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Gegenleistung zurückgehalten, ist die Cineteam Mediaworks GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet.
- 10.10 Die Länge eines Filmwerkes bzw. der Umfang eines Tonträgers ergibt sich aus dem Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.

§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich per Vertragsabschluss auch rückwirkend auf das vorvertragliche Verhältnis. Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt gegenüber ihren Kunden und Geschäftspartnern eine vertragliche oder außervertragliche Haftung nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zu Ihrem Nachteil ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.2 Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung hinsichtlich sämtlicher sonstiger über verschuldensabhängige Haftung hinausgehende Tatbestände bzw. Rechtsgrundlagen.
- 11.3 Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt keine Haftung und/oder Vorleistungen bei Nicht- oder Spätleistung seitens Dritter.
- 11.4 Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Beschädigung oder Löschung von Bild- bzw. Tonaufzeichnungen, wenn die gelieferten Daten-, Text-, Bild bzw. Tonträger fehlerhaft waren. Gleiches gilt insbesondere auch, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonaufzeichnungen in digitalisierter Form auf Datenträger, per Internet, Glasfaseroptik und sonstige auch zukünftige Daten-, Bild bzw. Tonübertragungstechniken an die Cineteam Mediaworks GmbH übertragen, geliefert bzw. gesendet werden und Datenverlust, Beschädigung oder Löschung aufgrund eines Fehlers der Datenübertragungsweise, -systems, bzw. -technik entstanden ist.
- 11.5 Wird seitens Cineteam Mediaworks GmbH fremdes Material für den Kunden oder Geschäftspartner gelagert bzw. aufbewahrt, so haftet die Cineteam Mediaworks GmbH Filmproduktion nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten aufwendet.
- 11.6 Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt keine Haftung für die Rücksendung, -übertragung bzw. -lieferung von Daten-, Text-, Bild bzw. Tonmaterial. Ebenso übernimmt die Cineteam Mediaworks GmbH, wenn Daten-, Text-, Bild- oder Tonmaterial von oder zu einem Drittunternehmen übertragen, geliefert bzw. gesendet wird.

- 11.7 Die Cineteam Mediaworks GmbH übernimmt auch dann keine Haftung, wenn die Daten-, Text-, Bild bzw. Tonmaterialübertragung, -lieferung bzw. -sendung von einer durch die Cineteam Mediaworks GmbH autorisierten Person durchgeführt wurde.
- 11.8 Der Kunde und Geschäftspartner ist zu entsprechendem Versicherungsschutz seines Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterials verpflichtet.
- 11.9 Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegt die Beweislast in jedem Fall beim Kunden und Geschäftspartner.
- 11.10 Für den Falle dass die Cineteam Mediaworks GmbH Auftragnehmerin ist, ist die Haftung für Schadenersatz und Gewährleistung auf die Höhe des Werkvertragentgeltes begrenzt.

§ 12 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 12.2 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollte, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Regelung herbeizuführen, welche der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.